

FRÜHJAHRSPUTZ IM STIFTUNGSWESEN

Verhindern die „Treuhandverwaltungs-Grundsätze“ schmutzige Geschäfte mit Treuhandstiftungen?

von Stefan Winheller, Frankfurt am Main

Pünktlich zum Frühlingsanfang hatte der Bundesverband Deutscher Stiftungen die „Grundsätze Guter Verwaltung von Treuhandstiftungen“ („Treuhandverwaltungs-Grundsätze“) vorgelegt, die sich an „alle Anbieter von Treuhandleistungen unabhängig von ihrer Rechtsform oder Zielrichtung“ wenden und „als Orientierung für Stifterinnen und Stifter [dienen]“. Für 2013 ist außerdem die Einführung eines Gütesiegels für gute Treuhandverwaltungen geplant. Den Initiativen des Bundesverbandes vorausgegangen war die Erkenntnis, dass die Zahl der Treuhandverwaltungen in den letzten Jahren stark zugenommen hat und sich unter den Treuhändern auch einige schwarze Schafe tummeln.

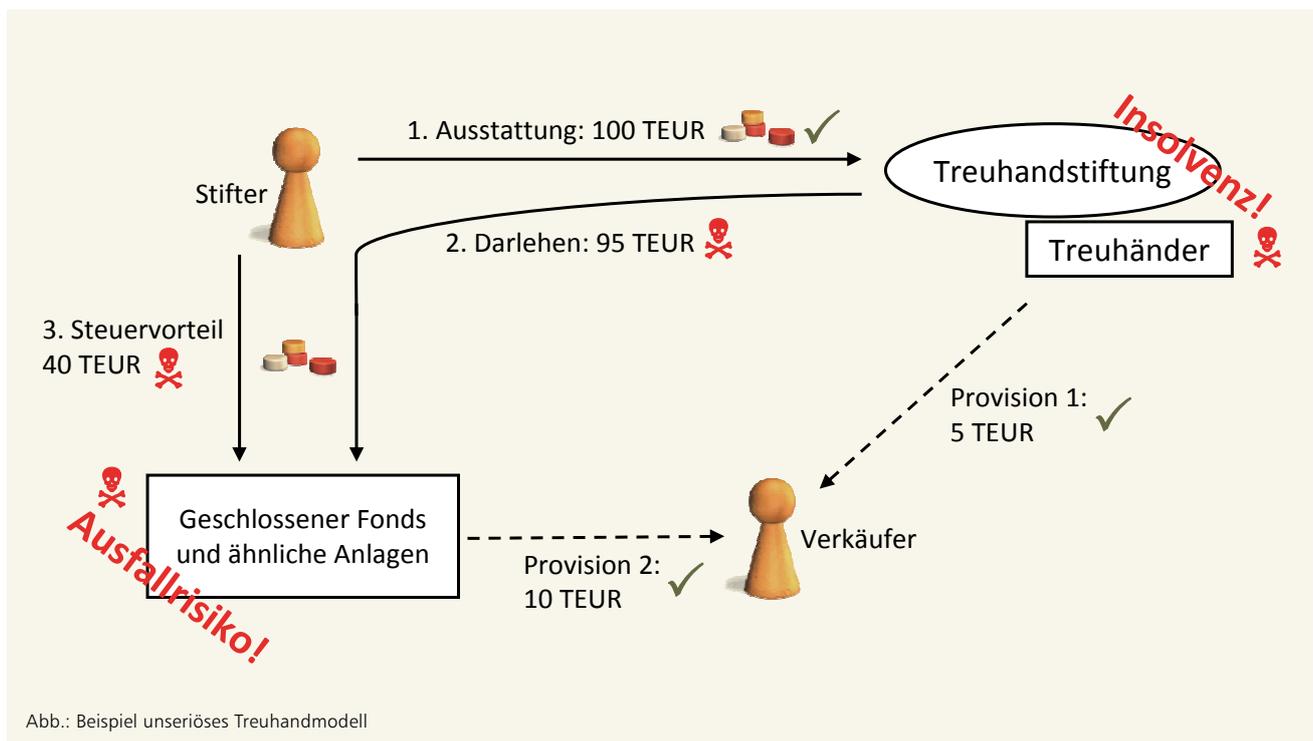
Mit Stiftungen lässt sich Geld verdienen. Banken, Vermögensverwalter, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Fundraiser, Treuhandverwaltungen – die Liste derer, die am Boom des Stiftungswesens teilhaben, ist lang. Daran ist an sich nichts auszusetzen. Dienstleistungen für Stiftungen dürfen gutes Geld kosten. So wenig wie „gemeinnützig“ für eine Stiftung bedeutet, keinen Gewinn machen zu dürfen, so falsch wäre es, von den im Nonprofit-Sektor tätigen Dienstleistern zu verlangen, ihre Leistungen kostenlos anzubieten. Gute Qualität hat eben ihren Preis. Ohne profession-

nelle Dienstleister gäbe es keine professionellen Strukturen im Stiftungswesen.

TREUHANDSTIFTUNGEN ALS ANLAGEPRODUKT...

Wo freie Dienstleister erfolgreich am Markt agieren, sind schwarze Schafe allerdings nicht fern. In den letzten Jahren negativ aufgefallen sind vor allem unseriöse Verwalter von Treuhandstiftungen, die mit Anlageberatern gemeinsame Sache machen und insbesondere Treuhandstiftungen als Anlageprodukt missbrauchen.

Ein Prachtexemplar eines schwarzen Schafes ist z.B. die mittlerweile insolvente Treuhandgesellschaft CT Curator Treuhand GmbH mit Sitz bei Heilbronn. In die Fänge der Gesellschaft gerieten die Stifter stets auf ähnliche Art und Weise: Dem Anleger und zukünftigen Stifter wurde durch (s)einen Anlageberater die Errichtung einer Treuhandstiftung angepriesen. Das bringe über den Sonderausgabenabzug Steuervorteile und außerdem könne nahezu das komplette Kapital postwendend als (günstig verzinsendes) Darlehen wieder an den Stifter zurückfließen. Aus 100.000 € ließen sich so im Handumdrehen z.B. 135.000 € „machen“. Das Geld könne dann in lukrative Anlagen investiert werden, die selbstverständlich höher verzinst



würden als das bei der eigenen Stiftung aufgenommene Darlehen.

...FUNKTIONIEREN NICHT

Was der freundliche Verkäufer in solchen und ähnlich gelagerten Fällen geflissentlich verschweigt: Die Behörden machen nicht mit. Gründe hierfür gibt es – je nach Spielart des Stiftungsmodells – viele: Geriert sich die Stiftung letztlich wie eine Bank, weil sie es sich zur Aufgabe gemacht hat, laufend Darlehen an Zustifter zu vergeben, sind z.B. die strengen Vorgaben des Kreditwesengesetzes (KWG) im Weg. Eine entsprechende Lizenz der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat der Treuhänder natürlich nicht. Mangels Selbstlosigkeit ist zudem der Entzug der Gemeinnützigkeit der Stiftung nur eine Frage der Zeit. Außerdem reagieren die Finanzämter regelmäßig mit der Versagung des Sonderausgabenabzugs für den Stifter. Der angebliche Steuervorteil ist damit dahin. Und weil ein Unglück selten allein kommt, entpuppt sich die vermeintlich lukrative Geldanlage in der Praxis häufig als Rohrkipierer, was gelegentlich sogar dazu führen kann, dass der Anleger weiteres privates Geld nachschießen muss. Und ist der Stifter an einen Treuhänder geraten, der zur Rasse der pechschwarzen Schafe zählt, droht der GAU: Hat es der Treuhänder mit der Verwaltung der Stiftungsmittel nicht sonderlich ernst genommen und Stiftungsgelder für private Zwecke verwendet, wird er eines Tages unauffindbar sein und sein Treuhänderunternehmen mitsamt der Treuhandstiftung in die Insolvenz schlittern.

DER STIFTER ZAHLT DIE ZECHE

Das unrühmliche Ende vom Lied: Die Stiftung hat ausgedient, der Stifter hat mit seiner Geldanlage Verluste eingefahren und er muss das Darlehen an die Stiftung bzw. den Insolvenzverwalter und den erlangten Steuervorteil an das Finanzamt zurückzahlen. Ob er sich mit Aussonderungsansprüchen gegen den Insolvenzverwalter und mit dem Argument, er sei gutgläubig gewesen, gegen die Forderungen des Fiskus erfolgreich zur Wehr setzen kann, ist dann eine Frage des Einzelfalls. Ob er die Beteiligten wegen Falschberatung erfolgreich auf Schadensersatz in Anspruch nehmen kann, steht ebenfalls in den Sternen: Häufig sind die Initiatoren nicht mehr zu greifen oder bei ihnen ist nichts mehr zu holen.

REINIGT SICH DAS STIFTUNGSWESEN SELBST?

Die Ende März veröffentlichten Treuhandverwaltungs-Grundsätze des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen sind ein wichtiger Schritt zur Verhinderung solcher Missbrauchsfälle. Hermann Falk bringt es auf den Punkt, wenn er meint: „Der wachsende Dienstleistungsmarkt zieht leider auch graue und schwarze Schafe an. (...) Wer die Grundsätze nicht übernimmt, riskiert sein Renommee als Treuhänder.“ Auch der kürzlich erschienene Ratgeber „Stiftung sucht Verwalter“ der gemeinnützigen PHINEO AG spricht das Problem ohne Umschweife an: „Zunehmend werden Stiftungen von selbsternannten Experten als Steuersparmodell oder Instrument

der Altersvorsorge (...) angepriesen – und so die eigentliche Intention der Stiftung ad absurdum geführt.“

Eine rundum gelungene Sache dürfte auch das Gütesiegel für gute Treuhandverwaltungen werden, das der Bundesverband zeitnah erarbeiten will, um dann Treuhändern ab 2013 die Bewerbung zu ermöglichen. Ein plakatives Gütesiegel sagt eben mehr als tausend Worte und kann sich künftig, wenn die zugrunde liegenden Kriterien gut und streng gewählt sind, zu einem wichtigen Auswahlkriterium für Stifter entwickeln. Dass die Interessenvertretung deutscher Stiftungen es sich auf die Fahnen geschrieben hat, dem Verbraucher eine einfache Hilfestellung für den Vergleich von Treuhändern an die Hand zu geben, ist in jeder Hinsicht zu begrüßen.

KURZ & KNAPP

Die Treuhandverwaltungs-Grundsätze des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, vor allem aber das Gütesiegel für Treuhandverwalter, das ab 2013 eingeführt werden soll, sind Meilensteine bei der Bekämpfung unseriöser, z.T. krimineller, Geschäftspraktiken mit Treuhandstiftungen. Es bleibt zu hoffen, dass die Stiftungswelt die Anstrengungen des Bundesverbandes zu würdigen weiß und das Gütesiegel auf breite Akzeptanz stößt. Wer das Qualitätssiegel nicht führt, wird sich so über kurz oder lang (hoffentlich) nicht mehr am Markt halten können. Für Nestbeschmutzer ist dann im Stiftungsmarkt kein Platz mehr. ■

ZUM THEMA

Stolte, Stefan / Schäfer, Franz-Martin: Stiftung sucht Verwalter: Ratgeber zur Wahl des passenden Stiftungsverwalters, 2012 [Phineo]

Winheller, Stefan: Treuhandstiftungen – Kein Massenprodukt, DATEV-Magazin 06/2011, 53-55

Winheller, Stefan: Alles im grauen Bereich? Der Stiftungsmarkt im Visier dubioser Finanzberater, Stiftungsbrief 06/2011, 110-113

Winheller, Stefan: Augen auf beim Stiftungskauf, Stiftungswelt 03/2011, 62-64

Winheller, Stefan: Wehret den Anfängen! – Der Angriff auf die Stiftungswelt, nopR 02/2011, 48-50

im Internet

Grundsätze Guter Verwaltung von Treuhandstiftungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen

www.stiftungen.org/ggt

Grundsätze guter Stiftungsverwaltung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft

http://dsz.stifterverband.info/stiftungsgruendung/grundsätze_guter_stiftungsverwaltung/

in Stiftung&Sponsoring

Knäusl, Katharina / Falk, Hermann: Treu und Glauben sind gut ...feste Grundsätze für Treuhandstiftungsverwalter besser, S&S 4/2012, S. xxx

Rechtsanwalt Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA), ist Fachanwalt für Steuerrecht und Geschäftsführer der Kanzlei WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, info@winheller.com, www.winheller.com

